

ANTRAG auf Berücksichtigung bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte

Studiengang/ _____ (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name, Vorname _____

Sommer-/Winter-Semester 20 ____ / _____

Straße _____

Haus-Nr. _____

Postleitzahl _____

Wohnort _____

ggf. zur Untermiete bei _____

Telefon(mit Vorwahl) _____

Die Kriterien zur Anerkennung von Härtefällen sind sehr streng. Bedenken Sie bitte, dass auch die Anerkennung einer nachgewiesenen Härte nicht automatisch zur Zulassung führt. Es wird z. B. bei Berechnung des Qualifikations- bzw. Wartezeitranges lediglich der tatsächlich erwiesene Nachteil ausgeglichen. Auch der damit erreichte Listenplatz kann noch außerhalb der Zulassungsränge liegen! Ausschlussfrist beachten!

Für den Fall, dass ich in dem von mir im Zulassungsantrag genannten Studiengang nicht ausgewählt werden kann, beantrage ich die Zuteilung eines Studienplatzes in diesem Studiengang im Rahmen der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte gem. § 15 der Berliner HochschulzulassungsVO.

Mir ist bekannt, dass nur Angaben berücksichtigt werden, die durch beglaubigte Kopien der Originale belegt sind. Es sind Anlagen beigelegt.

Ich habe noch nicht studiert. / Ich habe Semester _____ studiert. / Ich habe ein Studium in _____ mit Erfolg abgeschlossen. _____
(Studiengang) (Studiengang) (Nichtzutreffendes streichen)

Ich versichere an Eides Statt, dass meine Angaben richtig sind.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____

Begründung des Antrages:

Kreuzen Sie bitte links neben den einzelnen Punkten an, auf welchen der nachfolgenden Gründe Sie Ihren Antrag stützen. Fügen Sie bitte die jeweils in Klammern genannten Unterlagen bei und darüber hinaus alle Belege, die geeignet sind, den Nachweis eines Härtegrundes zu führen. Am Ende des Antrags haben Sie Gelegenheit, diesen näher zu begründen.

I. Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die eine sofortige Zulassung erfordern:

- 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgehalten werden können (fachärztliches Gutachten).
- 1.2 Behinderung durch Krankheit, die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit entweder nicht möglich ist oder gegenüber gesunden Personen, die sich für ein Studium bewerben, in unzumutbarer Weise erschwert ist (fachärztliches Gutachten).
- 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten (fachärztliches Gutachten).
- 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten). Stellungnahme des Arbeitsamtes
- 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht entweder jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege oder stellt gegenüber Nichtbehinderten bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit eine unzumutbare Benachteiligung dar (fachärztliches Gutachten).

- 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes entweder Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit oder unzumutbare Benachteiligung gegenüber gesunden Personen, die sich für ein Studium bewerben (fachärztliches Gutachten).
2. Besondere wirtschaftliche Notlage, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Spätaussiedlung sowie die Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigungen über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
5. Frühere Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid).

Wichtig: Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Ziffer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden.

Als zusätzliche Belege/Nachweise haben sich als geeignet erwiesen:
Schwerbehindertenausweis, entsprechende Bescheinigung des Versorgungsamtes,
Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr

wird von der Beuth Hochschule ausgefüllt!

Ausgl. L

□ □

Ausgl. W

□ □

II. Besondere Umstände in der Person des BEWERBERS, die dieser nicht zu vertreten hat und die ihn gehindert haben, einen besseren Notendurchschnitt zu erreichen.

In den nachfolgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden.

**1. Besondere soziale Umstände.
1.1 Besondere gesundheitliche Umstände.**

- 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten).
- 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
- 1.1.3 Längere schwere Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).
- 1.1.4 Sonstige vergleichbare gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
- 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).

1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

1.3 Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland:

- 1.3.1 Zuzug aus einem nichtdeutschsprachigen Gebiet, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 1.3.2 Aussiedlung aus dem ost- oder südosteuropäischen Raum - Spätaussiedlung – (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzuges).

1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

2. Besondere familiäre Umstände:

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden der Kinder in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes - .
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren (fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes - .
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhandene waren (Geburtsurkunden der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes - .
- 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 3. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg (Abschlusszeugnis des Zweiten Bildungsweges sowie Nachweise über zusätzliche belastende Umstände, z. B. fachärztliche Gutachten oder andere zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 4. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens s einjähriger, ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).
- 5. Bundessieg in den Wettbewerben „Jugend forscht“, „Bundeswettbewerb Mathematik“ oder „Jugend musiziert“ während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Siegerurkunde in amtlich beglaubigter Kopie).

Wichtig:

Beachten Sie bitte, dass Sie in allen Fällen über die dort geforderten Unterlagen hinaus zusätzlich die letzten beiden Zeugnisse vor Eintritt des leistungsbeeinträchtigenden Ereignisses und alle darauf folgenden Zeugnisse lückenlos vorlegen müssen. Geht die Leistungsbeeinträchtigung aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrkräfte) oder – falls dies nicht möglich ist – ein Gutachten eines pädagogisch-psychologischen Sachverständigen eingereicht werden (vgl. dazu das Kapitel „In welchen Fällen kann ich einen Härtefallantrag stellen?“ im ZVS-Info).

Beachten Sie bitte, dass Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Auer der Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Härtegrund nachweisen können, vorlegen müssen.

Ich begründe meinen Antrag wie folgt:

(ggf. auf besonderem Blatt fortsetzen)

Achten Sie bitte darauf, dass Sie zu allen vorgetragenen Tatsachen Belege beigefügt haben!

III. Besondere Umstände in der Person des BEWERBERS, die dieser nicht zu verantworten hat und die ihn gehindert haben, eine bessere Wartezeit zu erreichen.

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden:

**1. Besondere soziale Umstände
1.1 Besondere gesundheitliche Umstände**

- 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliche Gutachten)
- 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Ausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
- 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliche Gutachten).
- 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliche Gutachten).
- 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 1.3 Spätaussiedlung (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Spätaussiedlung).
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

2. Besondere familiäre Umstände:

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden der Kinder in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren - z. B. Bescheinigung des Sozialamtes - .
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren (fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren - z. B. Bescheinigung des Sozialamtes - .
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der eigenen Schulzeit, falls andre Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren z. B. Bescheinigung des Sozialamtes - .
- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen); in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren.
- 3. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg, sofern der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer als die Wartezeit ist und der Nachteil nicht durch § 17 Abs. 4 Nr. 1.1. Halbsatz i. V. m. Abs.5 VergabeVO ZVS ausgeglichen ist (Abschlusszeugnis des Zweiten Bildungsweges und Bescheinigung der Schule darüber, welche Ausbildung oder Tätigkeit für die Aufnahme in der Schule erforderlich war sowie Nachweis der hiernach erforderlichen Ausbildungszeiten – bei einer Reifeprüfung für Nichtschüler zusätzlich der Nachweis einer Berufsausbildung oder mindestens dreijährigen Berufstätigkeit).
- 4. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einem doppelt qualifizierenden Bildungsgang von vierzehnjähriger Dauer, wenn sowohl die Abiturprüfung als auch die Berufsabschlussprüfung am Ende des 14. Schuljahres abgelegt wurden.
- 5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).
- 6. Bundessieg in den Wettbewerben „Jugend forscht“, „Bundeswettbewerb Mathematik“ oder „Jugend musiziert“ (Siegerurkunde in beglaubigter Kopie).